



Umwelt- und Verbraucherschutzamt

Stadthaus Deutz - Westgebäude
 Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
 Auskunft Herr Beecks, Zimmer 09F53
 Telefon 0221 221-33585, Telefax 0221 221-24612
 E-Mail umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de
 Internet www.stadt-koeln.de

57

Stadt Köln - Umwelt- und Verbraucherschutzamt
 Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR
 Herrn Weiffen
 Ostmerheimer Str. 555

50761 Köln

Sprechzeiten
 Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr
 Di. 08.00 - 18.00 Uhr
 Mi. u. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
 und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9
 Bus Linien 150, 153, 156
 S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-/RB- und
 Fernverkehr
 Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben

StEB/TB/41/Weif
 17.04.2015

Mein Zeichen

572/10-8099-100-2015/2016

Datum

09.09.2015

Gewässerunterhaltungsplan 2015/2016

Sehr geehrter Herr Weiffen,
 sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Gewässerunterhaltungsplan für die Jahre 2015/2016 bestehen aus wasser-, bodenschutz- sowie landschafts- und artenschutzrechtlicher Sicht unter der Voraussetzung keine Bedenken, wenn bei der Umsetzung der Maßnahmen nachfolgende Anmerkungen berücksichtigt werden:

I. Belange des LandschaftsschutzesAllgemeingültige Anmerkungen zu den Bächen:

1. Sämtliche Bäche im Geltungsbereich des Landschaftsplanes sind als geschützte Landschaftsbestandteile bzw. Naturschutzgebiete festgesetzt. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes sind bei der Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen zu beachten, insbesondere die allgemeinen Festsetzungen zur naturnahen Ausgestaltung von Fließgewässern auf S. 791-792 des Landschaftsplans.
2. Für einen Teil der Kölner Bäche wurden detaillierte Pflege- und Entwicklungspläne/-konzepte erstellt. Die Maßnahmenvorschläge sind bei der Unterhaltung zu berücksichtigen, insbesondere ist auf Neupflanzungen in Bachabschnitten zu verzichten, in denen eine eigendynamische Gewässerentwicklung angestrebt wird sowie in Abschnitten, in denen in absehbarer Zeit mit Renaturierungsmaßnahmen begonnen wird (beispielsweise Kemperbach).
3. Maßnahmen an Bächen in FFH- und EU-Vogelschutzgebieten sind vorab mit dem Amt für Grünflächen und Landschaftspflege (671/1) als Träger der Landschaftsplanung sowie der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) abzustimmen.

4. Bei der Anpflanzung von Ufergehölzen sind ausschließlich standorttypische Gehölze entsprechend der Gehölztabelle des Landschaftsplans (Band II, Seiten 794-795) vorzusehen. Bei den Gehölzen ist auf eine ausreichende Pflanzqualität zu achten (Hochstämme und Stammbüsche: 18/20 und 16/18 cm, Heister: 150/200 cm, Sträucher: 2 x v.o.B. 60/100 cm). Je nach Standort ist auf geeigneten Verbiss- und Fege-schutz zu achten.
5. Bei den Anpflanzungen ist die genaue Lage vorhandener Leitungen zu ermitteln. Die Vorschriften für Schutzabstände von Leitungen sind zu berücksichtigen.
6. Bachunterhaltungsarbeiten innerhalb von Forstflächen sind mit Herrn Bouwman (671-2) abzustimmen.
7. Bei Entsandungen / Entschlammungen ist das dabei anfallende Bodenmaterial zum Schutz der Ufervegetation abzutransportieren und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.
8. Nach den Mäharbeiten ist das Mahdgut abzutransportieren.
9. Bei mehreren Bächen taucht die Maßnahme "Keine Mahd oder nur noch nach Bedarf" auf. Es ist festzulegen, wann ein solcher Bedarf entsteht (z. B. bei Entstehen von Neophyten- oder anderen Dominanzbeständen). Es sollten für die einzelnen Bedarfsfälle allgemeine Handlungsanweisungen formuliert werden.
10. Bei der Bekämpfung von Neophyten sollten die Maßgaben unter <http://www.floraweb.de/neoflora/handbuch.html> beachtet und umgesetzt werden.

Zu den Bächen im Einzelnen

Butzbach

Die Entfernung der Uferbefestigung mit Rasengittersteinen als nachträglich gemeldete Maßnahme im Bereich der Hermann-Lönstr. wird ausdrücklich begrüßt. Hierdurch werden potentielle Entwicklungsmöglichkeiten durch Eigendynamik geschaffen.

Duffesbach

Für den Duffesbach sind in 2015 die Umsetzung der Maßnahmen M1 und M2 vorgesehen. Die bauliche Abwicklung bitte ich im Vorfeld mit dem zuständigen Bezirksingenieur abzustimmen (674-41, Herr Werner Becker, Tel +49 221 221 38408).

Flehbach

- Stationierung km 7,51 und 7,81

Bau einer neuen Krepssperre und Befestigung der vorhandenen Krepssperre am Leimbacher Weg mit Steinriegeln:

Hierfür ist zwingend Kontakt zu Herrn Bisschopinck (Untere Landschaftsbehörde Freilandartenschutz) herzustellen, damit dieser in das Verfahren eingebunden werden kann.

Kurtenwaldbach

- Stationierung km 3,75- 3,97

Hinweis zu M6:

Anstelle der geplanten Entfernung der Sohlabstürze kann die Durchgängigkeit auch durch Vorschüttung weiterer, standortüblicher Wasserbausteine, d. h., Herrichtung als rauhe Rampe erreicht werden. Nach einem gemeinsamen Ortstermin mit dem Eigentümer, Herrn Schostock beabsichtigt dieser, die Änderung an den Sohlabstür-

Seite 3

zen selbst vornehmen zu wollen. Es empfiehlt sich, diesbezüglich mit Herrn Schostock Kontakt aufzunehmen.

- Stationierung km 0,00 – 0,37

Fällung der Kastanie auf dem Auslauf der Verrohrung:

Diese Maßnahme hat außerhalb der Vogelbrutzeit (Brutzeit 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres) zu erfolgen. Sollte dies jedoch aus Sicherheitsgründen innerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden müssen, ist unverzüglich Kontakt mit der Unteren Landschaftsbehörde aufzunehmen. Zuständige Ansprechpartnerin Freilandartenschutz: Frau Löwisch (Telefon 221-36521).

Nach Fällung ist eine Ersatzpflanzung in Abstimmung mit der ULB und 67 vorzunehmen.

Ostgraben

- Stationierung km 0,25 - 0,92

Bei evtl. Baumpflegearbeiten, Neupflanzungen und Unterhaltung sind die Vorgaben des für diesen Bereich erstellten Pflege- und Entwicklungsplans zu beachten.

Seitengraben

- Stationierung km 0,00 - 0,15

Bei evtl. Baumpflegearbeiten, Neupflanzungen und Unterhaltung sind die Vorgaben des für diesen Bereich erstellten Pflege- und Entwicklungsplans zu beachten.

Senkelsgraben

- Stationierung km 1,20 - 2,16

Bei evtl. Baumpflegearbeiten, Neupflanzungen und Unterhaltung sind die Vorgaben des für diesen Bereich erstellten Pflege- und Entwicklungsplans zu beachten.

II. Belange des Artenschutzes

In Bezug auf den Artenschutz ist Folgendes zu beachten:

1. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Hiernach ist es insbesondere verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Wohn-, Brut- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. Werden bei Arbeiten in den Gewässerabschnitten (z.B. bei Entschlammung) Großmuscheln vorgefunden, sind diese abzusammeln und direkt oberhalb des Arbeitsbereiches wieder einzusetzen.
3. Bei Auffinden von Krebsen sind diese nicht in andere Gewässerabschnitte zu transportieren. Sämtliche Krebse sind am Fundort wieder einzusetzen. Krebsvorkommen sind der ULB zu melden (Ansprechpartner Herr Bisschopinck 0221 221 24159).
4. Bei der Herstellung von Gewässerdurchgängigkeiten ist unbedingt darauf zu achten, dass nichteinheimische Krebse sich nicht weiter bachaufwärts ausbreiten können. Dies gilt insbesondere für die rechtsrheinischen Gewässer, die Verbindung zum Flehbach besitzen. In diesem Zusammenhang sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Edelkrebse durchzuführen, wenn dies an Ort und Stelle als sinnvoll erachtet wird (Ansprechpartner Herr Bisschopinck 0221 221 24159).

5. Um Konflikte mit Vogelbruten zu vermeiden, sind Vegetationsentfernungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Als Regelbrutzeit ist analog § 39, Abs. 5 BNatSchG der Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres anzunehmen.

Grundsätzlich gilt für den gesamten Freilandartenschutz:

- Bei Fäll- und Rodungsmaßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Belange stets zu beachten.
- Sollten auf den betroffenen Flächen besonders geschützte Arten festgestellt werden, so ist der Antragsteller verpflichtet, mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln unverzüglich Kontakt aufzunehmen und die weiteren Tätigkeiten einzustellen.

Gehölze dürfen grundsätzlich nur in dem für das Vorhaben notwendigem Maße entfernt werden.

6. Gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Zuständige Ansprechpartner Freilandartenschutz:

Bezirk 1,7,8: Frau Löwisch (Telefon 221-36521).

Bezirk 5, 6, 9: Frau Glinka: (Telefon 221-24608).

Bezirk 2, 3,4: Herr Bisschopinck(Telefon 221-24159).

III. Belange des Bodenschutzes

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde (574/2) bestehen keine weiteren Anmerkungen, wenn folgendes berücksichtigt wird:

1. Für die Maßnahmen Duffesbach M1 u. M2 ist der Leitfaden "Vorsorgender Bodenschutz bei Baumaßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit" (Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, Heft 10, 2012) ist bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen anzuwenden. Insbesondere ist die "Checkliste" S. 29 - 31 des v.g. Leitfadens auszufüllen und vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde (547/2) Stadt Köln zur Abstimmung vorzulegen.

(Hinweis: Der Leitfaden findet sich auf dem Austauschlaufwerk StEB-572 unter folgendem Pfad: \\Kvdm118\StEBAustausch\TP1-572\Merkblätter Genehmigungsverfahren).

2. Die Maßnahme Duffesbach M1 stellt aus Sicht 574/2 einen Eingriff in die natürlichen Bodenfunktionen dar. Hierzu ist eine bodenfunktionale Kompensation der natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich.

IV. Wasserwirtschaftliche Belange

Seite 5

Für Baumaßnahmen zum durchgängigen Umbau von Durchlässen sowie zur Entwicklung von Eigendynamik bei den Gewässern z. B. durch Rückbau von Uferbefestigungen, Entnahme von Sohlschalen etc. gilt:

1. Der Baubeginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme sind dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abt. Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind Name und Anschrift der bauausführenden Firma sowie Name und Telefonnummer des zuständigen Bauleiters und des für die jeweilige Maßnahme Verantwortlichen mitzuteilen.
2. Die Anlagen und Baumaßnahmen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere unter Beachtung der einschlägigen baurechtlichen Vorschriften und geltenden Unfallverhütungsvorschriften auszuführen.
3. Das Gewässer darf zusätzlich zur genehmigten Planung nicht verändert und/oder beschädigt werden.
4. Es ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit und nach Fertigstellung der Maßnahme keine Störungen des Abflussvorganges im Gewässer entstehen können. Die Bachabschnitte dürfen zu keiner Zeit der Arbeiten trocken fallen.
5. Während der Baumaßnahme dürfen keine ortsfremden Materialien (z. B. Schotter, Betonreste, Baustahl etc.) und Abflusshindernisse in das Gewässer gelangen bzw. sind sofort wieder zu entfernen. Auf die Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit gem. § 89 WHG wird hingewiesen.
6. Soweit Sicherungs- oder Instandsetzungsarbeiten am Gewässer erforderlich werden, sind diese Arbeiten in Abstimmung mit der IWA durchzuführen.
7. Jede beabsichtigte Änderung rechtlicher oder technischer Art ist der IWA vier Wochen vorher anzuzeigen.
8. Für Baumaßnahmen – außer Tagesbaustellen - innerhalb von Wasserschutzzone gilt:

Die von der Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“ herausgegebenen Maßnahmenkataloge für Bauarbeiten in der Wasserschutzzone I und II sowie in der Wasserschutzzone III mit anhängendem Alarmplan sind je nach Lage in einer Wasserschutzzone zu berücksichtigen. Der entsprechende Katalog ist allen ausführenden Firmen zur Kenntnis zu geben und zu beachten.

Folgende Maßnahmen aus dem UFP liegen in Wasserschutzzone, auf die bei der Ausführung der Bauarbeiten der entsprechende Maßnahmenkatalog anzuwenden ist:

	WSZ II	WSZ III
Kurtenwaldbach		M8

(Hinweis: Die Merkblätter finden sich auf dem Austauschlaufwerk unter folgendem Pfad: \\Kvdm118\StEBAustausch\TP1-572\Merkblätter Genehmigungsverfahren)

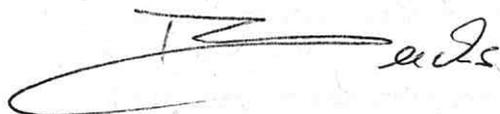
V. Allgemeine Anmerkungen und Klärungsbedarf

1. Das Amt für Grünflächen und Landschaftspflege weist darauf hin, dass in der Maßnahmenvorbesprechung im Oktober 2013 seinerzeit bei der Maßnahme Kurtenwaldbach M6 ein Austausch von Sohlschwellen durch Querriegel sowie eine Abflachung des linken Ufers zur Ausweisung eines schmalen Gewässerrandstreifens vorgestellt wurde. Letzteres wurde nun nicht in den Gewässerunterhaltungsplan aufgenommen, vielmehr sieht der Maßnahmensteckbrief weiterhin den Erhalt einer Ufermauer vor. Da

dies aus gewässerökologischer Sicht nicht wünschenswert ist, wird um Erläuterung der Entscheidungsfindung gegen eine Gewässerrandstreifenausweisung gebeten.

2. Für den Selbach wurden die Maßnahmen M10, M6, M3 und M1 zum Gegenstand des Unterhaltungsplans gemacht. Leider wurden zu den Maßnahmen keine Steckbriefe/Datenblätter erstellt, so dass die Maßnahmen zwar grundsätzlich begrüßt werden, im Detail aber nicht überprüft werden können. Gleiches gilt für die neu aufgenommene Maßnahme M11 des Flehbaches.
3. Für den Bereich Frankenforst-, Egger- und Bruchbach wurde die Maßnahme M5 neu in den Unterhaltungsplan aufgenommen. In der tabellarischen Auflistung der einzelnen Maßnahmen wurde unter M5 der Text der „alten“ Maßnahme M7 belassen. Ich bitte die Tabelle textlich entsprechend zu aktualisieren. In dem korrespondierenden Steckbrief/Datenblatt ist eine Ausweisung eines durchgängigen Uferstreifens durch Holzpflocke vorgesehen. Diese Form der Abgrenzung erachte ich in Waldabschnitten für geeignet, in offenen Grünlandbereichen – wie hier auch – sollte zum Schutz des Landschaftsbildes eine Auszäunung mit landschaftstypischen Weidezäunen erfolgen. Dies bitte ich zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Beecks